

Vereinssatzung Noviwo – deutsch-togoischer Verein für Vielfalt und Austausch

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Noviwo (e.V.) – deutsch-togoischer Verein für Vielfalt und Austausch“ und wurde am 13.07.2019 gegründet.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt er den Zusatz "e.V".
3. Der Vereinssitz ist in Landau, wobei der Verein in allen Bundesländern tätig ist, in denen seine Mitglieder wohnen oder Veranstaltungen/ Projekte durchführen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Toleranz für andere Kulturen und die des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO der in Deutschland und in Togo lebenden Menschen. Um dies zu erreichen, wollen wir zum einen Angebote des interkulturellen Austausches anbieten (z.B. Vorträge, Ausstellungen und musikalische Aktivitäten). So sollen wechselseitige Lernprozesse zwischen den genannten Kulturräumen angeregt werden. Zum Anderen soll der Verein durch seine Aktivitäten eine Plattform sein, um Interessierte zu vernetzen und so auch in Deutschland lebenden Togoer*innen Unterstützung bieten.
2. Der zweite Zweck des Vereins ist die partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO. Ziel ist es, Entfaltungsmöglichkeiten für sozial benachteiligte Menschen durch partnerschaftliche Projekte zu fördern und Unterstützung zu bieten (z.B. Ausbildungsunterstützung oder Grundversorgung mit Lebensmitteln, Kleidung und Gebrauchsgütern).
3. Die Zwecke aus §2 Nummer 1 und 2 können auch durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an eine ausländische Körperschaft oder an eine Hilfsperson zur Verwirklichung entsprechender Zwecke erfolgen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Antrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 30. Juni oder 31. Dezember zulässig.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3. Ein Grund zum Ausschluss kann das wiederholte Nichtleisten des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung sein.

5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen dieser.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5: Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft einen Beitrag zu errichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag erlassen.

§ 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einjährig abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über Satzungsänderungen, die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, die Ausschließung eines Mitgliedes, die Bestellung und Abberufung der Vorstandmitglieder sowie deren Entlastung, die Auflösung des Vereins.
3. Mitgliederversammlungen können auch digital stattfinden.
4. Versammlungsleitung ist der*die erste Vorsitzende. Falls diese Person verhindert sein sollte, ist der*die zweite Vorsitzende Versammlungsleitung. Bei Abwesenheit beider Personen wird die Leitung von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Das Protokoll führt und unterschreibt der*die Schriftführer*in. Bei Abwesenheit des*der Schriftführers*Schriftführerin wird diese*r von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist ungeachtet der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Berücksichtigt werden Stimmen der anwesenden Mitglieder sowie im Vorfeld oder durch Vertretung abgegebene Stimmen.
7. Die Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 2/3 gefasst, Beschlüsse bezüglich Satzungsänderungen, der Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von 3/4.
8. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, die Wahl erfolgt schriftlich durch Stimmzettel und anonym. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig eine offene Wahl genehmigen.
9. Über Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe eines Grundes dies schriftlich vom Vorstand verlangen.

§ 8: Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt und wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied im Verein ist. Alle Vereinsmitglieder, auch Vorstandsmitglieder, haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.
2. Das Stimmrecht der minderjährigen Mitglieder hat bis zu dessen Volljährigkeit die gesetzliche Vertretung

§ 9: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern: dem*der Ersten Vorsitzenden, dem*der Zweiten Vorsitzenden, dem*der Kassenwart*Kassenwartin und dem*der Schriftführer*in und einer*m Beisitzer*in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Eine Neuwahl oder Vertretung eines Vorstandsmitglieds kann unter besonderen Umständen bei einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins und handelt nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen werden, insbesondere für die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Vorstandssitzungen werden unter Einhaltung einer Berufungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich (per Post oder E-Mail) einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Vorstandssitzungen können auch digital stattfinden.
8. Für Vorstandsbeschlüsse gilt ein Quorum von drei Stimmen. Die Beschlüsse werden schriftlich gefasst. Ein Beschluss kann auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Des Weiteren haben alle Vorstandsmitglieder dieselben Rechte und Pflichten.

§ 10: Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Toleranz für andere Kulturen und die des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO.

Vorstehende Satzung wurde am 13.07.2019 errichtet und am 02.08.2020 überarbeitet.